

gemäß § 70 lit. c der Dienstordnung für die Beamten der Bundesstadt Wien für den 31. Jänner 1951 gekündigt. Anlaß für die Kündigung war, daß die Beschwerdeführerin am 4. Oktober 1950 dem Dienst ferngeblieben war, weil sie — wie sie bei ihrer Einvernahme aßgab — sehen wollte, ob und wie der vom Linksblock am 4. und 5. Oktober durchgeführte Streik anlauft. Ihr Fernbleiben vom Dienst sei Weltanschauungssache. Der von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung hat der Stadtsenat mit Beschuß vom 29. Dezember 1950, welcher Beschwerdeführerin vom Magistrat am 2. Jänner 1951 zugestellt wurde, keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde bekämpft einen Beschuß des Wiener Stadtsenates, der sich auf § 70 lit. c der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien stützt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1951 den Beschuß gefäßt, das Verfahren zu unterbrechen und gemäß Art. 139 Abs. 1 B.-VG., bzw. § 61 VerfGG. von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sowie gemäß Art. 140 B.-VG. und § 65 VerfGG. von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 89 lit. a der Verfassung der Stadt Wien einzuleiten, und dieses Verfahren mit dem bereits zu Zl. G. 1/51, V 1/51 und V 3/51 anhängigen Verfahren zur Prüfung der bezeichneten Rechtsnormen zu verbinden.

Mit seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1951 G 1/51, V 1/51 und V 3/51 hat der Verfassungsgerichtshof die vom Gemeinderat der Stadt Wien am 20. Dezember 1946 zu Pr. Zl. 1252 beschlossene und durch die Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. Juli 1948 Pr. Zl. 940, vom 21. Juni 1949 Pr. Zl. 1208, vom 17. Februar 1950 Pr. Zl. 130 und vom 30. Juni 1950 Pr. Zl. 1530 abgeänderte und ergänzte Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien als gesetzwidrig aufgehoben.

Dadurch ist dem Beschuß des Wiener Stadtsenates, der sich ausschließlich auf diese Dienstordnung stützte, die Grundlage entzogen. Die Beschwerdeführerin erscheint daher in dem Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt, da eine Verletzung dieses Verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht nur dann vorliegt, wenn im konkreten Fall eine nicht zuständige Behörde entschieden hat, sondern auch dann, wenn eine Behörde Befugnisse im Anspruch nimmt, die in den bestehenden Vorschriften keine Deckung finden. An einer solchen Deckung fehlt es aber dem angefochtenen Beschuß nunmehr infolge Aufhebung der Dienstordnung, weshalb er als verfassungswidrig aufzuheben war.

2170

Amtswegige Überprüfung des Kärntner Landesgesetzes über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer). Freies Beschlußrecht der Gemeinde.

Erk. v. 1. Oktober 1951, G. 3/51.

Im § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. für Kärnten Nr. 59, werden die Worte: „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“ und im zweiten Satz des § 21 desselben Gesetzes die Worte: „mit Zustimmung der Landesregierung“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Tatbestand:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Zuge der Beratung über die Beschwerde der Stadtgemeinde Villach gegen den Beschuß der Kärntner Landesregierung vom 20. September 1950 den Beschuß gefäßt, gemäß Art. 140 B.-VG. von Amis wegen des Verfahrens zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 und des § 21 des Gesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. für Kärnten Nr. 59, einzuleiten.

Entscheidungsgründe:

Bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 und des § 21 des Kärntner Landesgesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) LGBl. Nr. 59, war von der auf dem F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, und dem FAG. 1950, BGBl. Nr. 36, beruhenden Rechtslage auszugehen. Diese läßt sich, soweit sie vorliegenfalls von Bedeutung ist, kurz dahin zusammenfassen, daß § 9 Abs. 1 Ziff. 9 und Abs. 2 des FAG. 1950 (in gleicher Weise wie bereits das FAG. 1948) auf Grund der durch § 7 Abs. 2 F.-VG. erteilten Ermächtigung Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckbestimmung des Ertrages als ausschließliche Gemeindeabgaben erklärt, daß weiters die Gemeinden nach der Bestimmung des im § 7 Abs. 5 F.-VG. verbleibenden § 10 Abs. 3 lit. a des FAG., vorbehaltlich weitergehenden Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung. Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden — abgesehen von hier nicht im Betracht kommenden Ausnahmen — bis zum Ausmaß von 25% des Eintrittsgeldes mit Abschluß der Abgabe durch Beschuß des Gemeinderates ausschreiben können und daß endlich nach § 8 Abs. 6 F.-VG. die Landesgesetzgebung Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen kann, unter gewissen Voraussetzungen für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben.

(1)

Aus all diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Landesgesetzgebung zwar befugt ist, die Gemeinden zur Ausübung ihrer Besteuerungsbefugnis auch in den im § 10 Abs. 3 FAG bezeichneten Fällen zu verpflichten, daß sie aber im übrigen nicht berechtigt ist, das den Gemeinden durch die bezeichnete Bestimmung des FAG gewährleistete Recht der Ausschreibung der Abgaben mittels freien Beschlusses der Gemeindevertretung in irgendeiner Richtung einzuschränken. Dieser Rechtslage ist sich die Landesregierung, wie aus den diesfalls durchaus zutreffenden Ausführungen Ihrer gemäß § 63 Abs. 2 VerfGG, erstatteien Außerung hervorgeht, voll bewußt. Sie ist aber, wenn sie die Meinung vertritt, daß § 1 und § 21 des Landesgesetzes LGBI. Nr. 59/1949 dieser Rechtslage entsprechen. Die Landesregierung legt dem § 1 des Gesetzes, der die Gemeinden des Landes Kärnten verpflichtet, durch Gemeinderatsbeschuß die Lustbarkeitsabgabe, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben und einzuhoben, die Bedeutung bei, daß er lediglich den Rahmen der Verpflichtung der Gemeinden zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe festsetzt und den Umfang der Verpflichtung abgrenzt. Soweit aber § 3 des Landesgesetzes Befreiungen vorsehe, die über die im § 10 Abs. 3 lit. a FAG angeführten Ausnahmen hinausgehen, werde das freie Beslußrecht der Gemeinden durch die Bestimmungen des § 1 nicht berührt. Es wäre daher nach den Ausführungen der Landesregierung dem Gemeinderate der Stadt Villach freigestanden, neben der Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe nach den Bestimmungen des Landesgesetzes LGBI. Nr. 59/1949 mittels besonderen Gemeinderatsbeschlusses auf Grund des § 10 Abs. 3 lit. a des FAG auch noch eine besondere weitere Lustbarkeitsabgabe für sportliche Amateurveranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld eingeohben wird, auszuschreiben. Dieser Auffassung der Landesregierung vermochte der Verfassungsgerichtshof nicht, bei zupflichten. § 1 des Landesgesetzes LGBI. Nr. 59/1949 verpflichtet die Gemeinden, die Lustbarkeitsabgabe (§ 10 Abs. 3 Buchstabe a des FAG, vom 21. Jänner 1948 BGBl. Nr. 46) „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“ auszuschreiben. Diese Fassung des Gesetzes textes läßt keinen Raum für irgendeine weitergehende Beschlußfassung der Gemeindevertretungen, weil jeder dasartige über die Bestimmungen des Gesetzes hinausgehende Beschuß, die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe in einer vom Landesgesetz abweichenden Weise zur Folge haben würde. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem § 1 wirklich nur jene Bedeutung zu geben, die ihm die Landesregierung nimmt mehr beimißt, dann hätte er dies im Gesetz unmissverständlich zum Ausdruck bringen müssen, etwa in der Art, daß es sich liebet um eine Mindestverpflichtung handelt.

durch die das den Gemeinden nach § 10 Abs. 3 Ziff. a FAG zu stehende Satzungssrecht, soweit es über die durch das Landesgesetz auferlegte Verpflichtung hinaussteicht, nicht berührt wird. Mangels einer derartigen Bestimmung steht § 1 des Landesgesetzes LGBI. Nr. 59/1949 in seiner damaligen vorbehaltlosen Fassung mit dem F. VG. im Widerspruch.

Das gleiche gilt vom zweiten Satz des § 21 des Landesgesetzes, insoweit er die Erlassung der Durchführungsbestimmungen der Gemeinden an die Zustimmung der Landesregierung bindet. Da, wie eingangs dargelegt, den Gemeinden hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe nach den Bestimmungen des F. VG. und des FAG innerhalb des dort abgesteckten Rahmens das freie Satzungssrecht zusteht, die Gemeinden nithin unmittelbar gestützt auf die beiden genannten Gesetze, Beschlüsse über die Ausschreibung und Einhebung der Lustbarkeitsabgabe fassen können, erscheint die Bindung solcher Beschlüsse an die Zustimmung der Landesregierung nicht zulässig. Eine solche Bindung erweist sich übrigens auch nicht erforderlich, weil die Landesregierung, falls ein die Gemeinden zur Einhebung bestimmter Abgaben verpflichtendes Landesgesetz erlassen wurde, als Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der bezüglichen Gemeindeordnung die Einhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften überwachen und erzwingen kann und übendes die Landesgesetzgebung gemäß § 8 Abs. 6 F. VG. die Landesregierung ermächtigen kann, die betreffende Abgabe für die Gemeinde einzuhaben.

Der Vertreter der Landesregierung hat in der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß die Gemeinden durch das Landesgesetz weitgehende Ermächtigungen zur Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben zugestanden erhalten haben, als ihnen nach § 10 Abs. 3 lit. a des FAG unmittelbar zukommen. Dieses Vorgehen ist zwar an sich zutreffend, doch kann die Landesregierung daraus für ihren Standpunkt nichts gewinnen. Es wurde bereits oben festgehalten, daß die Landesgesetzgebung auf Grund des § 8 Abs. 6 F. VG. die Gemeinden durch Erhebung § 3/6 der bestimmt Abgaben verpflichten kann. Und da § 8 Abs. 6 F. VG. bei keinerlei einschränkende Bestimmung aufstellt, haben diese Anordnungen zweifellos auch für jene Fälle Geltung, in denen die Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 F. VG. im Zusammenhang zur Erhebung § 3/5 der bestimmt Abgaben verpflichtet sind, durch freien Beschuß Abgaben aus § 3/5 zu zahleien. Eine solchen landesgesetzlichen Anordnung kann aber § 3/5 nur die Bedeutung zukommen, daß die Gemeinden in diesen Fällen nur die Erhebung der möglichen Abgabe in einem bestimmten Mindestmaß verpflichtet werden. Niemals aber kann dadurch das den Gemeinden verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht zur

Ausschreibung der Abgabe durch freien Beschluß der Gemeindevertretung eingeschränkt werden, wie dies nach der bisherigen Fassung des § 1 und des § 21 des Landesgesetzes der Fall war, dies auch dann nicht, wenn das Landesgesetz den Gemeinden im Sinne des § 10 Abs. 3 des FAG eine weitergehende Ermächtigung zur selbstständigen Ausschreibung der Abgabe erteilt hat.

Es waren daher sowohl im § 1 wie im § 21 des Landesgesetzes die im Spruch bezeichneten Worte als verfassungswidrig aufzuheben.

2171

Beschwerde einer Gemeinde gegen die Nichtigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses. Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Gemeinde auf dem Gebiet des Abgebewesens.

Erk. v. 1. Oktober 1951, B 207/50.

Durch den angefochtenen Bescheid ist die Stadtgemeinde Villach in dem ihr nach dem F-VG im Zusammenhalt mit dem FAG 1950 zustehenden Recht, die Lustbarkeitsabgabe auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses ohne Zustimmung der Landesregierung auszuschreiben, verletzt worden. Der angefochtene Bescheid wird daher als verfassungswidrig aufgehoben.

Tatbestand:

Der § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungsgesetzter), LGBl. für Kärnten Nr. 59, lautet: „Die Gemeinden des Landes Kärnten werden auf Grund des § 8 Abs. 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, verpflichtet, durch Gemeinderatsbeschluß die Lustbarkeitsabgabe (§ 10 Abs. 3 Buchstabe a) des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Jänner 1948 BGBl. Nr. 46) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben und einzuhaben.“

Am 6. April 1950 hat der Gemeinderat der Stadt Villach einen Beschluß über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) gefaßt, dessen § 1 folgenden Wortlaut hat: „Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1950 Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regierung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 36/1950, und auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Körperschaften sowie auf Grund der mit dem Landesgesetz vom 29. Juh 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. für Kärten Nr. 59/1949, erlaubten Ermächtigungen erfolgt die Ausschreibung und Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) in der Stadtgemeinde Villach nach den Bestimmungen dieser Steueroordnung.“

Der Beschluß des Villacher Gemeinderates stimmt im übrigen mit dem Landesgesetz — ausgenommen die Ziff. 6 des § 3 —

§ 3 des Landesgesetzes besagt:
„Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:

- 6. Sportliche Veranstaltungen von Amateuren, wie: Fußball, Handball, Tennis, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Segeln, Eisschießen, Rodeln, Schifahren, Eis-, Kunst- und Schnelllauf, Segelfliegen, Turnen, Eishockey.
- Hingegen lautet die Ziff. 6 des § 3 des Gemeinderatsbeschlusses: „Sportliche Veranstaltungen von Amateuren und zwar Fußball, Handball, Tennis, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Segeln, Eisschießen, Rodeln, Schifahren, Eis-, Kunst- und Schnelllauf, Segelfliegen, Turnen, Eishockey, sofern ein Entgelt nicht eingehoben wird.“

Die Kärntner Landesregierung verweigerte gemäß § 21 des Kärntner Landesgesetzes über die Lustbarkeitsabgaben die Zustimmung zu dem Beschuß des Gemeinderates Villach und erklärte mit Bescheid vom 20. September 1950, Zl. 76.995/4.50, gemäß § 69 der Villacher Gemeindeordnung den Beschuß des Gemeinderates für nichtig. Gegen diesen Bescheid, mit dem der Beschuß des Gemeinderates vom 6. April 1950 über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe für nichtig erklärt wurde, hat die Stadtgemeinde Villach, eine auf Art. 144 B. V.G. gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Beschwerde gegen die Bescheide der Kärntner Landesregierung vom 20. und 21. September 1950, Zl. 67.250/4.50, 67.481/4.50, 68.968/4.50, 76.197/4.50, 76.830/4.50, 77.328/4.50, 77.329/4.50, 77.330/4.50 und 77.509/4.50 gerichtet ist, wurde sie bereits mit dem hg. Beschuß vom 21. Juni 1951 B. 207/50 als ungültig zurückgewiesen. Auf die Begründung zu 1. dieses den Parteien zugestellten Beschlusses wird verwiesen.

Es verbleibt daher nur mehr über die Beschwerde zu erkennen, soweit sie den Bescheid des Kärntner Landesregierung vom 20. September 1950, Zl. 76.995/4.50, bekämpft. Mit diesem Bescheid hat die Kärntner Landesregierung den Beschuß des Gemeinderates Villach vom 6. April 1950 über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) gemäß § 21 des Gesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. Nr. 59, in Verbindung mit § 1 und § 3 Ziff. 6 dieses Gesetzes die Zustimmung versagt und den Beschuß gemäß § 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1931, betreffend die Erlassung einer eigenen Gemeindeordnung für die Stadtgemeinde Villach, LGBl. Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1949, LGBl. Nr. 38, für nichtig erklärt.

In seiner Sitzung vom 21. Juni 1951 hat der Verfassungsgerichtshof

nebst dem eingangs erwähnten Zurückweisungsbeschluß den weiteren